

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG ZUR BEKÄMPFUNG VERWILDERTER TAUBEN

Vom 19.12.1996

Bekanntgemacht: 02. Januar 1997 (ABl. Nr. 1/1997)

Die Stadt Kaufbeuren erläßt aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222) folgende vom Stadtrat am 17.12.1996 beschlossene Verordnung:

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Gebiet der Stadt Kaufbeuren verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfaßt auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2

Duldung von Maßnahmen

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Kaufbeuren oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt,
2. einer gemäß § 2 getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.